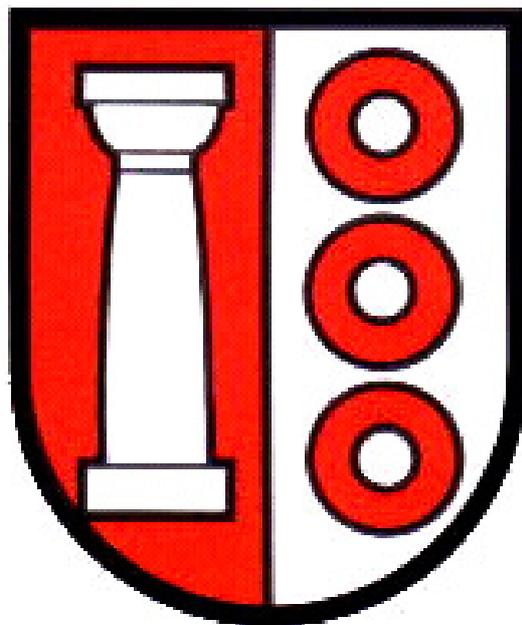


# **Einwohnergemeinde Epsach**

## **Abwassergebührenverordnung**



## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **GEBÜHRENVERORDNUNG**

- Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukosten index
- Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regenabwassergebühr, Verbrauchsgebühr und Strassenabwassergebühr
- Art. 3 Inkrafttreten

# GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat von Epsach  
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom  
12. Mai 2006.

## **Art. 1. Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlagen CHF 250.- pro Belastungswert (BW), im Minimum aber CHF 8000.-

<sup>2</sup> ^Die Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> an die Kanalisation angeschlossene Strassenfläche beträgt CHF 10.-.

<sup>3</sup> Wird das Gebäude erweitert, ohne dass die Belastungswerte betroffen sind, ist als Nachzahlung eine einmalige Pauschalgebühr von CHF 100.- zu entrichten.

## **Art. 2. Jährliche wiederkehrende Grundgebühr, Regenabwassergebühr und Verbrauchsgebühr**

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 200- pro Wohnung und pro Betrieb. Die Grundgebühr pro Betrieb hat zu entrichten, wer für denselben Anschluss nicht bereits eine Grundgebühr für eine selbst bewohnte Wohnung leistet.

<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch beträgt CHF 2.-.

<sup>3</sup> Die jährliche wiederkehrende Regenabwassergebühr beträgt pauschal für die Gebäudeflächen einer Parzelle:

Grundfläche 26 m <sup>2</sup> bis 100m <sup>2</sup>	CHF 100.-
Grundfläche 101 m <sup>2</sup> bis 200m <sup>2</sup>	CHF 150.-
Grundfläche 201 m <sup>2</sup> bis 400 m <sup>2</sup>	CHF 250.-
Grundfläche ab 401 m <sup>2</sup>	CHF 350.-

<sup>4</sup> Der Gemeinderat setzt jeweils die gültige Gebühr innerhalb der in Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen Bedarf der kommenden Jahre fest, die zu veröffentlichen sind.

## **Art. 4 Mehrwertsteuer**

<sup>5</sup> Bei sämtlichen vorstehenden Gebühren wird noch die Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.1.2006 in Kraft.

So beschlossen an den Gemeinderatssitzungen vom 24. April 2006 und 26. Juni 2006.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Erwin Stettler

sig. Anita Schläppi

Veröffentlicht am 29. Juni 2006